# Hessischer Judo-Verband e.V.



# Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Stand: 3. Juli 2016

#### § 1 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des HJV zahlen für je zehn angefangene Meldungen ihrer Judoka eine jährliche Mitgliedsbeitragseinheit in Höhe von 90,00 € an den HJV.
- (2) Die Mitglieder des HJV zahlen für je zwanzig angefangene Meldungen ihrer passiven Judoka und Mitglieder, die andere Budo-Sportarten als Judo (mit Ausnahme der Kendoka und Kyudoka) unter der Betreuung des HJV betreiben, eine jährliche Mitgliedsbeitragseinheit in Höhe von 90,00 € an den HJV.
- (3) Diese Beiträge werden seitens des HJV mit Fälligkeit zum 15. Februar eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.

### § 2 Pauschaler Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung zahlen eine jährliche Mitgliedsbeitragseinheit in Höhe von 90,00 €, die von der Zahl der von ihnen gemeldeten Sportlerinnen und Sportlern unabhängig ist. Diese Mitgliedsbeitragseinheit wird seitens des HJV mit Fälligkeit zum 15. Februar eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.

#### § 3 Gebühren für die Ausgabe von Judo-Pässen

- (1) Judo-Pässe des Deutschen Judo-Bundes e. V. (DJB) werden ausschließlich an ordentliche Mitglieder zum Bezugspreis von 10,00 € abgegeben.
- (2) Privatpersonen, insbesondere die späteren Passinhaber, sind nicht berechtigt, Judo-Pässe des DJB beim HJV zu erwerben.
- (3) Sollte der Preis für einen Judopass vom DJB so weit erhöht werden, dass er den in §3, Absatz 1 genannten Abgabepreis des HJV übersteigt, so kann der Gesamtvorstand den Abgabepreis bis zur Höhe des DJB-Bezugspreises anpassen.

## § 4 Gebühren für die Ausgabe von Jahressichtmarken für Judo des Deutschen Judo-Bundes e. V.

- (1) Die Ausgabegebühr für jede auf Bestellung ausgegebene Jahressichtmarke des Deutschen Judo-Bundes e. V. beträgt 18,00 €.
- (2) Die Mitglieder sind satzungsgemäß verpflichtet, für jeden Judoka, den sie dem HJV in ihrer Stärkemeldung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres melden, eine Jahressichtmarke des Deutschen Judo-Bundes e. V. automatisch zu beziehen. Für diesen Bezug gilt eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 9,00 € je Jahressichtmarke.
- (3) Die in §4 Absatz 1 und 2 genannten Gebühren für Jahressichtmarken des DJB erhöhen sich im Falle einer Erhöhung des Abgabepreises des DJB automatisch um diesen Betrag.

#### § 5 Gebühren für Kyu- und Dan-Prüfungen in der Sportart Judo

- (1) Judo-Kyu-Prüfungsmarken und zugehörige Urkunden, die für Mitglieder von Mitgliedern des HJV bestimmt sind, werden zum Preis von 10,00 € an ordentliche Mitglieder des HJV abgegeben.
- (2) Judo-Kyu-Prüfungsurkunden des DJB für Nichtmitglieder werden an ordentliche Mitglieder des HJV sowie an Schulen und Institutionen zum Preis von 15,00 € abgegeben.
- (3) Judo-Kyu-Prüfungsurkunden des HJV für Nichtmitglieder werden an ordentliche Mitglieder des HJV sowie an Schulen und Institutionen des HJV zum Preis von 10,00 € abgegeben. Der Geltungsbereich dieser Urkunde ist auf den HJV beschränkt.
- (4) Die Gebühr für die Ablegung einer Dan-Prüfung beträgt 100,00 €. Die Nachprüfungsgebühr für eine Dan-Prüfung beträgt 40,00 €.
- (5) Die in §5 in Absatz 1,2, und 4 genannten Gebühren erhöhen sich im Falle einer Erhöhung des Abgabepreises des DJB automatisch um diesen Betrag.

# § 6 Gebühren für Judo- und Selbstverteidigungslehrgänge sowie für Ausbildungen für eine ÜbungsleiterInnen-C-Lizenz

- (1) Die jeweiligen Gebühren werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Referenten durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt und sind zusammen mit der Ausschreibung eines jeden Lehrgangs bekanntzugeben.
- (2) Lehrgangsteilnehmer/-innen dürfen nicht verpflichtet werden, mit der Gebühr für einen Lehrgang des HJV automatisch auch weitere Zusatzleistungen wie Verpflegung oder Unterbringung zu bezahlen.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 2. und 3. Juli 2016 neu errichtet.